

Unsere AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) sind bindend und bei jeder Miete eines Reisemobils bei BarGo-Mobile einzuhalten.

§1 Mietpreis

Es gelten die Preise des jeweiligen Zeitraumes von BarGo-Mobile.

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines Reisemobils.

Es wird keine Reiseleitung, Pauschalreise oder ähnliches Angeboten.

Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.

Der Vermieter schuldet dem Mieter auch keine Reiseausfallentschädigung für das jeweilige Land oder jeweiligen Camping/Stellplatz bei dessen Einreiseverbot oder Stornierung.

Der Mietpreis enthält:

- Gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer
- Haftpflichtversicherung
- Teilkaskoversicherung mit 500,00€ Selbstbeteiligung pro Schadensfall
- Vollkaskoversicherung mit 1500,00€ Selbstbeteiligung pro Schadensfall
- Freie KM der Mietdauer

§2 Zahlungsbedingungen/ Stornierungsfristen

Bei Vertragsschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 30% des Mietpreises innerhalb von 10 Tagen in Form von Barzahlung oder per Überweisung zu begleichen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis ist spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn in Bar oder Überweisung zu bezahlen.

Der minimale Betrag einer Stornierung beträgt 100,00 € Aufwandsentschädigung.

10 % des Gesamtbetrages 180 bis 91 Tage vor Abholung

20 % des Gesamtbetrages 90 bis 61 Tage vor Abholung

30 % des Gesamtbetrages 60 bis 31 Tage vor Abholung

80 % des Gesamtbetrages 30 bis 6 Tage vor Abholung

90 % des Gesamtbeitrages 5 bis 2 Tage vor Abholung

100 % des Gesamtbetrages 1 Tag oder am gleichen Tag wie Abholung

Um sich dagegen abzusichern empfehlen wir dem Mieter eine Reiserücktrittsversicherung mit Urlaubsschutzpaket abzuschließen.

S3 Kaution

Bei der Übergabe muss eine Kaution von 1.500,00 € in bar oder 3 Tage vorher als Überweisung hinterlegt werden. Die Kaution wird nach einwandfreier Übergabe des Wohnmobils in bar zurückerstattet. Bei Beschädigung wird die volle Kaution einbehalten, bis der Schaden ermittelt ist.

S4. Abholung und Rückgabe

Die Uhrzeit der Abholung und Rückgabe erfolgt nach Vereinbarung laut Mietvertrag. Bei Überschreitung der vereinbarten Uhrzeit bei Abgabe, wird ein weiterer Tag laut Preisliste berechnet. Bei Rückgabe vor dem vereinbarten Termin wird keine Rückerstattung oder Gutschrift erhoben. Bei Fahrzeugübergabe wird eine Zustandsbeschreibung und Inventarliste des Fahrzeuges übergeben, in der alle vorhandenen Beschädigungen notiert sind. Servicepauschale einmalig 120,00€ und beinhaltet:

- Euroschutzbrief, Warnwesten, Verbandkasten, Warndreieck
- Vollkasko- u. Teilkaskoversicherung mit 1.500,00€ Selbstbeteiligung
- Ausgleichkeile, Adapter, Kabeltrommel, Wasserschlauch
- Gas- und Wasserfüllung, WC-Chemikalien/ Utensilien, Außenreinigung
- Rundfunkgebühren
- Einweisung

Das Wohnmobil wird im gründlich gereinigten Zustand, vollgetankt und mit leerem Abwasser- u. Toilettentank übergeben und muss auch so wieder zurückgebracht werden. Dazu gehören:

- Innenreinigung
- Toilettenreinigung
- voller Diesel-Tank
- leere Abwasser- und Toilettentanks

Falls die Reinigung bei Rückgabe eines Fahrzeuges vom Mieter nicht ausreichend durchgeführt ist, werden Reinigungsgebühren erhoben:

- Innenreinigung 150,-€
- Nicht entleerte Toilettenkassette- WC Reinigung 20,-€
- Kühlschrank Reinigung 30,-€
- Nicht entleerter Grauwassertank 10,-€

Im Fahrzeug ist das Rauchen nicht gestattet (auch nicht bei geöffneten Fenster).

S5 Führungsberechtigte

Das Mindestalter des Mieters und Fahrers sind 23 Jahre. Der Fahrer / Mieter muss den gültigen Führerschein mindestens seit drei Jahren besitzen. Bei Fahrzeugen bis 3,5 t ist ein Führerscheinklasse B ist erforderlich. Bei Fahrzeugen über 3,5 t ist ein Führerscheinklasse C1/C erforderlich. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dem im Mietvertrag angegebenen Fahrern gefahren werden.

§6 Verbotene Nutzungen

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests.
- zur Beförderung von explosiven, leichtentzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen.
- im betrunkenen Zustand
- nach Einnahme von Drogen jeglicher Art die im Straßenverkehr verboten sind
- es dürfen nicht mehr Personen befördert werden als Sicherheitsgurte im Fahrzeug sind/eingetragen in den Fahrzeugpapieren
- es dürfen keine Personen befördert werden die ansteckende Krankheiten vorweisen und das weiter vermieten des Fahrzeugs einschränken.
- zur Begehung von Zoll-und sonstigen Straftaten
- zur Weitervermietung oder Verleihung
- Abschleppen von Fahrzeugen sowie zu Wettbewerbszwecken sind generell verboten.

§7 Auslandsfahrten

Erlaubt sind Fahrten nur in solche Länder, welche in der grünen Versicherungskarte aufgeführt sind. Für die Einhaltung der Pass-, Visa, Zoll, Devisen- und Straßenverkehrsrechtbestimmungen in diesen Ländern ist der Mieter selbst verantwortlich.

§8 Verhalten bei Unfällen

Bei jedem entstandenen Unfall, Vandalismus, Brand, Wildschaden, Einbruch oder Diebstahl ist immer die zuständige Polizei zu verständigen. Zusätzlich ist ein Unfallmeldeformular mit den Angaben der Unfallbeteiligten innerhalb von 2 Tagen an den Mieter zu senden. Aussagekräftige Fotos sind wünschenswert und bei der Regulierung hilfreich. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Vermieter ist in jedem Fall sofort telefonisch oder per WhatsApp/E-Mail zu verständigen. Der Vermieter behält sich vor, weitere Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen.

§9 Sorgfaltspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten:

- eventuelle Schäden dem Vermieter gegenüber so gering als möglich zu halten bzw. alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen um das Entstehen von Folgeschäden zu vermeiden.
- Betriebsanleitungen und technische Vorschriften genauestens zu befolgen.
- alle 1000 KM Reifendruck, Kühlwasser und Ölstand zu kontrollieren und ggf. aufzufüllen.
- die ungewohnten Fahrzeugabmessungen zu beachten.
- nur mit bereitgestellten Reinigungsmitteln das Wohnmobil reinigen.
- besonders die Höhe und das zulässige Gesamtgewicht zu beachten
- Zurücksetzen und Einparken darf nur mit einer Hilfsperson erfolgen
- Während der Fahrt sind alle Personen verpflichtet sich an die Verkehrssicherheit zuhalten. (Begurtung aller mitfahrenden Personen).
- sich über Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits- und Verkehrsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Mieter haftet dieser auf Schadenersatz sowie auf Ersatz von entgangenem Gewinn aus Mietausfällen.

§10 Wartung und Reparatur

Die Kosten der laufenden Unterhaltung, z.B. Betriebsstoffe des Mietfahrzeugs trägt der Mieter die Kosten für die:

- vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt der Vermieter.
- Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100,00€ ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.
- Die Reparaturkostenträgt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Kapitel11).

§11 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden nur für reine Reparaturkosten, beschränkt auf den in dem jeweils gültigen Preisliste angegebenen Höchstbetrag und nur bis 1.500,00 € je Schadensfall. Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 „Durchfahrtshöhe“ gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO verursacht werden oder durch Rückwärtsfahren ohne Einweisung. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß den oberen Kapiteln dieser Bedingungen (insbesondere Kap. 5 bis 8) verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens gehabt. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Werden vom Mieter Schäden verursacht, sind diese von einem Fachbetrieb zu beheben und wird dem Mieter bis zur Höhe des Selbstbehaltes in Rechnung gestellt. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

§12 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Wohnmobil abgeschlossenen Versicherungen bestehen. Für die von der Versicherung nicht gedeckten Schäden, beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt. Kann das reservierte Fahrzeug vom Vermieter nicht zur Verfügung gestellt werden, bemüht sich der Vermieter um ein Ersatzfahrzeug. Kann auch kein Ersatzfahrzeug beschafft werden, werden dem Mieter die bereits geleisteten Zahlungen in voller Höhe zurückerstattet. Der Mieter hat kein Recht auf Schadensersatzforderungen.

§13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Parteien der Firmensitz des Vermieters.